

Begründung des öffentlichen Interesses an der Verkaufsöffnung zum Anlass des Stadtfestes

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich bis zu 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken.

Insgesamt dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Sofern die Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe beschränkt auf bestimmte Ortsteile, Bezirke oder Handelszweige darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Aufgrund dessen, dass das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsflächen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe dient, darf von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur Gebrauch gemacht werden, sofern das öffentliche Interesse vorliegt.

Das Bestehen des öffentlichen Interesses an den beantragten Öffnungen von Verkaufsstellen muss durch die Gemeinde geprüft und anschließend dargelegt und begründet werden.

Durch die Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) wurde für das Stadtfest am 19.09.2021 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Stadtfestes ist die WEG mbH.

Bei dem Stadtfest wird es auf dem Marktplatz in Wipperfürth ein Bühnenprogramm mit Musik-, Tanz- und Theaterdarbietungen geben.

Außerdem wird entlang der Hochstraße eine „Vereinsmeile“ entstehen, die den hiesigen Vereinen die Möglichkeit gibt, Ihren Verein mit einem Stand vorzustellen. Neben der Vereinsmeile wird es außerdem eine „Meile der Kulturen“ geben. Die Meile der Kulturen wird sich ebenfalls in der Hochstraße befinden. Die hiesigen Kulturvereine sind mit Ständen vertreten und präsentieren ein Bühnenprogramm mit Tanz-, Gesang- und Theatervorstellungen.

Zwischen der Meile der Kulturen und der Vereinsmeile wird es eine Autoausstellung geben.

Ebenfalls wird es einen Kinderflohmarkt geben, durch den die Lücken zwischen den verschiedenen Programmstandorten gefüllt werden.

Des Weiteren werden in der gesamten Innenstadt weitere Verkaufsstände mit gastronomischen Angeboten zu finden sein.

Bei dieser attraktiven Veranstaltung werden mehrere Tausend Besucher erwartet, welche die Veranstaltung unabhängig von den Verkaufsoffnungen aufsuchen werden, da Wipperfürth wegen des gastronomischen Angebots bereits über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist. Das Stadtfest in Wipperfürth wird jährlich bereits seit einigen Jahren veranstaltet und ist bereits als Traditionsveranstaltung auch außerhalb von Wipperfürth bekannt.

Bei dieser Veranstaltung liegt die Veranstaltungsfläche bei 15.036 m² und damit weit über der Verkaufsfläche mit 5.630 m². Bei der beantragten Verkaufsoffnung am Sonntag, den 19.09.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr handelt es sich ausschließlich um eine flankierende Maßnahme von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Veranstaltung. Weiterhin betrifft die Verkaufsoffnung ausschließlich den Innenstadtbereich, sodass der räumliche Bezug zu der Veranstaltung, hier dem Stadtfest, vorliegt.

Nach Aussage der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) handelt es sich bei der beantragten Verkaufsoffnung weniger um eine Maßnahme zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und stationärer Versorgungsbereiche sowie zur Belebung der Innenstadt. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme vor dem Hintergrund der Kundenpflege. Die örtlichen Verkäufer erhalten durch die Verkaufsoffnung die Möglichkeit, mit den unterschiedlichsten Menschen in Kontakt zu treten und bekommen hiermit die Möglichkeit auf deren Erwartungen und Interessen eingehen zu können.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Verkaufsoffnung am Sonntag, den 19.09.2021 hinsichtlich des Stadtfestes. Die Verkaufsoffnung zum Anlass des Stadtfestes ist von öffentlichem Interesse. Das öffentliche Bild dieses Sonntags wird durch das Stadtfest als attraktive und großflächige Veranstaltung geprägt, die Verkaufsoffnung steht hier deutlich im Hintergrund.

Der Erlass der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen in 2021 wird empfohlen.